

COURTAGEVEREINBARUNG

zwischen

protecta.at Finanz- und Versicherungsservice GmbH

Salztorgasse 5 / EG, 1010 Wien

(protecta.at)

und

Firma, Name, Vorname

Adresse

(Vertriebspartner)

wie folgt:

§ 1 Aufgabenbereich

- (1) Der Vertriebspartner wird als externer Berater von protecta.at mit eigener Gewerbeberechtigung (§ 3) für protecta.at Versicherungen ("**die Geschäfte**") vermitteln, die über Partnergesellschaften (z.B. Versicherungen) von protecta.at abgewickelt werden.
- (2) Der Vertriebspartner ist zur Vermittlung dieser Geschäfte lediglich berechtigt, verpflichtet sich aber nicht dazu oder zu einem sonstigen Tätigwerden in dieser Hinsicht. Ob und in welchem Umfang der Vertriebspartner daher im Rahmen dieses Vertrages tätig wird, liegt jeweils ausschließlich in seinem Ermessen und in seiner eigenen Entscheidung.
- (3) protecta.at ist berechtigt, vom Vertriebspartner Anträge betreffend den Abschluss von Geschäften ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 2 Courtage

- (1) Der Vertriebspartner erhält für die von ihm vermittelten und abgeschlossenen Geschäfte eine Courtage gemäß Beilage ./1 . protecta.at ist berechtigt, die Höhe der Courtage im Bedarfsfall (zB bei einer Änderung der Courtagebestimmungen einer Partnergesellschaft) entsprechend zu ändern. Der Vollständigkeit halber stellen die Vertragsparteien klar, dass für von protecta.at abgelehnte Geschäfte kein Anspruch auf eine Courtage besteht.
- (2) Der Courtageanspruch entsteht erst mit Abschluss des vermittelten Geschäfts durch den Kunden mit der Partnergesellschaft.
- (3) Die Courtage ist nur eine vorläufige, vordiskontierte Zahlung (Vorschuss), die dem Vertriebspartner nur dann auf Dauer verbleibt, wenn der Versicherungsnehmer während der Stornohaftzeit der vermittelten Verträge kontinuierlich und vollständig seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat. protecta.at ist nicht verpflichtet, Zahlungen des Versicherungsnehmers durch das Ergreifen rechtlicher Schritte zu erzwingen. Ein Courtagerrückforderungsanspruch gegenüber dem Vertriebspartner bleibt auch im Falle der Beendigung dieses Vertrages aufrecht.
- (4) Nach Abschluss des durch den Vertriebspartner vermittelten Vertrages und nach Eingang der entsprechenden Gesamtcourtagezahlungen durch die Partnergesellschaft schreibt protecta.at dem Vertriebspartner die ihm zustehende Courtage abzüglich einer Stornoreserve gemäß Beilage ./1 auf dem für den Vertriebspartner geführten Kontokorrentkonto gut.
- (5) Sollte das Geschäft, für das die Courtage ausbezahlt wurde, vom Kunden storniert werden, ist der Vertriebspartner verpflichtet, die aufgrund dieses Geschäfts ausbezahlte Courtage zurück zu erstatten.
- (6) Die Stornoreserve dient der Sicherung möglicher, auch künftiger Ansprüche von protecta.at gegenüber dem Vertriebspartner (insbesondere auf Rückzahlung der Courtage). Die Stornoreserve ist an den Vertriebspartner insgesamt auszubezahlen, sobald die Stornohaftzeit aller vermittelten Geschäfte abgelaufen ist. Courtagegutschriften und –belastungen werden durch protecta.at in einer laufenden Rechnung festgehalten (§ 355 HGB). Über das Kontokorrentkonto, auf dem alle gegenseitigen Ansprüche des Vertriebspartners einerseits und protecta.at andererseits verrechnet werden, erstellt protecta.at in der Regel monatlich eine Abrechnung.
- (7) Die Höhe der Stornoreserve und die Stornohaftzeit ist je nach Art des vermittelten Vertrages unterschiedlich lang und richtet sich nach den geltenden Bestimmungen, in der jeweils gültigen Fassung, der entsprechenden Partnergesellschaft. Der Vertriebspartner kann sich schriftlich über die Stornohaftzeit der Partnergesellschaften bei protecta.at informieren.
- (8) Bereits abgerechnete Courtagen für Versicherungsverträge in qualifizierten Mahnverfahren werden dem Kontokorrentkonto (§ 2 Abs 6) des Vertriebspartners wieder belastet und mit aktuellen Courtageansprüchen verrechnet und nach Beendigung des qualifizierten Mahnverfahrens, d. d. nach Eingang rückständiger Versicherungsprämien, nur ratierlich, berechnet auf die Dauer der Stornohaftzeit des Vertrages, an den Vertriebspartner ausgezahlt.
- (9) Binnen einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Abrechnung hat der Vertriebspartner allfällige Unrichtigkeiten der Abrechnung schriftlich bei protecta.at zu reklamieren, andernfalls die Abrechnung samt sämtlicher Anlagen mit den jeweiligen Monatssalden vom Vertriebspartner als richtig anerkannt wird.

- (10) Weist das Kontokorrentkonto des Vertriebspartners ein Guthaben auf, so wird dieses gleichzeitig mit der Übersendung der Abrechnung an den Vertriebspartner auf ein von ihm bekannt gegebenes Konto ausbezahlt. Sofern eine Forderung seitens protecta.at gegenüber dem Vertriebspartner besteht, kann jederzeit der sofortige volle Ausgleich durch den Vertriebspartner verlangt werden. Die laufende Rechnung endet erst, wenn der letzte sich nach dem Ende dieses Vertrages ergebende Monatssaldo auf dem Konto vom Saldoschuldner ausgeglichen worden ist.
- (11) protecta.at ist berechtigt, im Bedarfsfall vom Vertriebspartner eine über die Stornoreserve hinausgehende Sicherheitsleistung zu verlangen, die nach Art und Höhe durch protecta.at bestimmt wird.
- (12) Versicherungsverträge, die als Versicherungsnehmer den Vertriebspartner, seinen Ehepartner oder seinen jeweiligen Lebenspartner („**verbundene Person**“) sowie Verwandte der verbundenen Personen bezeichnet („**das Eigengeschäft**“) sind vom Vertriebspartner über seine Vermittlernummer einzureichen.
- (13) Bei Eigengeschäft erfolgt die Auszahlung der Courtage über die Dauer der Stornohaftzeit ratierlich oder nach Vorlage einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer österreichischen Bank in voller Höhe gemäß Abs. 6.

§ 3 Gewerbeberechtigung

- (1) Der Vertriebspartner bestätigt hiermit, dass er eine für das Erbringen der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderliche gewerberechtliche Berechtigung besitzt. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, protecta.at diese Berechtigung auf Verlangen vorzuweisen sowie allfällige Änderungen oder das Erlöschen der Gewerbeberechtigung unverzüglich protecta.at anzuzeigen.
- (2) Der Vertriebspartner hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen die jeweils auf ihn entfallende Einkommenssteuer sowie sämtliche mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Abgaben, Gebühren und sonstigen Beiträge selbst abzuführen.
- (3) Der Vertriebspartner ist verpflichtet, protecta.at unverzüglich jegliche Änderungen hinsichtlich seines Unternehmens (z.B. Änderung der Firma, der Anschrift, der Eigentumsverhältnisse etc.) schriftlich bekannt zu geben.

§ 4 Weisungsfreiheit, Dienstort

- (1) Der Vertriebspartner unterliegt, soweit es nicht sachlich durch die Natur des Auftrages bzw. konkreten Projekts vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages und bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinerlei Weisungen von protecta.at. Er ist bei der Erfüllung der in § 1 dieser Courtagevereinbarung genannten Aufgabenbereiche in seiner Zeiteinteilung völlig frei.
- (2) Der Vertriebspartner ist darüber hinaus frei in der Wahl seines Arbeitsortes und der Arbeitsbehelfe, deren er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 1 dieser Courtagevereinbarung bedient.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Vertriebspartner ist zur Geheimhaltung allfälliger ihm zur Kenntnis gelangender Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von protecta.at sowie vertraulicher Daten der Kunden von protecta.at gegenüber Dritten – zeitlich unbegrenzt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus – verpflichtet.
- (2) Im Falle eines Zuwiderhandelns verpflichtet sich der Vertriebspartner, an protecta.at pro Verstoß eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000 zu bezahlen.

§ 6 Kunden- und Bestandsschutz

- (1) protecta.at garantiert dem Vertriebspartner Kunden- und Bestandsschutz.
- (2) Sollten durch direkte Kundenanfragen weitere Geschäfte mit einem Kunden, der vom Vertriebspartner vermittelt worden ist, zustande kommen, erhält der Vertriebspartner für diese Verträge eine Courtage gemäß den jeweils gültigen Courtagebestimmungen. Voraussetzung für den Courtageanspruch ist allerdings, dass der Vertriebspartner auch die diesbezügliche Betreuung des Kunden übernimmt.

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterfertigung dieser Courtagevereinbarung durch beide Parteien und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Letzten eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) protecta.at ist darüber hinaus zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein derartiger wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Vertriebspartner die für seine Tätigkeiten iSd § 1 dieser Courtagevereinbarung erforderliche Gewerbeberechtigung verliert oder ruhend meldet;
 - b) über das Vermögen des Vertriebspartners ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder mangels Vermögens abgewiesen wird.

§ 8 Pflichten des Vertriebspartners und protecta.at nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

- (1) Für Datenverarbeitungen durch den Vertriebspartner für die Zwecke seiner gewerbsmäßigen und berufsrechtlichen Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit und unter Nutzung seiner eigenen, d.h. in seiner alleinigen Verfügungsmacht stehenden technischen Mittel trifft ihn die datenschutzrechtliche Verantwortung als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Zi 7 DSGVO.
- (2) Für Datenverarbeitungen durch den Vertriebspartner als Verantwortlicher im Rahmen von technischen Mitteln, auf welche sowohl der Vertriebspartner als auch protecta.at Zugriff haben, gehen die in das technische Mittel vom Vertriebspartner rechtmäßig eingepflegten Daten in den Verarbeitungszweck und die datenschutzrechtliche Verantwortung der protecta.at über, sobald die vom Vertriebspartner in das System eingepflegten Daten in die Machtsphäre der protecta.at gelangen, d.h. nur noch von protecta.at weiter verarbeitet und vom Vertriebspartner nicht mehr verändert werden können.
- (3) Der Vertriebspartner und protecta.at tragen jeweils für eine rechtmäßige und dem Stand der Technik entsprechende Verarbeitung der personenbezogenen Daten Sorge und halten diese vertraulich. Gleiches gilt für nicht personenbezogene Daten, die der Vertriebspartner und protecta.at im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung einander wechselseitig offenbaren.
- (4) Allfällige weitere / sonstige aus den jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen zwischen dem Vertriebspartner und protecta.at resultierende wechselseitige datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten werden, sofern gesonderte datenschutzrechtliche Rollenverteilungen zutreffen (Auftragsverarbeitungen im Auftrag eines Verantwortlichen, gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche) nach Maßgabe der Artikel 26 und 28 DSGVO in gesonderten Vereinbarungen festgelegt.

- (5) Der Vertriebspartner hat dafür zu sorgen, dass die ihm von protecta.at zur Verfügung gestellte und nach den Datenschutzbestimmungen erforderliche Datenschutzinformation an die Betroffenen spätestens zum Zeitpunkt der Datenübermittlung an protecta.at erteilt werden.
- (6) Berühren Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen, insbesondere einschlägige europäische rechtliche Leitlinien und Anordnung der nationalen Behörden oder die Rechtsprechung die datenschutzrechtlichen Aspekte der Geschäftsbeziehung, dann werden die Vertragsparteien unverzüglich eine Anpassung dieser Beilage herbeiführen. Letzteres gilt auch, wenn sich einschlägige Branchenstandards in Zusammenhang der gegenständlichen Geschäftsbeziehung entwickeln.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Durch diesen Vertrag werden alle bisher bestehenden Vereinbarungen ersetzt, sodass keine wie immer gearteten sonstigen, schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder nicht durchsetzbar sein, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame und/oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen und/oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht.
- (5) Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Bezirksgericht für Handelssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien zuständig.
- (6) Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet.

Vermittler-Partner (firmenmäßige Zeichnung)

protecta.at GmbH (firmenmäßige Zeichnung)

Ort, Datum

Beilage ./1: Courtageliste